

# Satzung des „SV Butzweiler e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Butzweiler e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein SV Butzweiler e.V. hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Newel.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch in schriftlicher oder mündlicher Form zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher oder mündlicher Form erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens und schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins.

## § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendbetreuer haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht.

Als Jugendbetreuer können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenzter Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Abs. 2) gegen einen Ausschuss (§ 3, Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung ein zurufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung (z.B. Vereinsaushängetafel, Amtsblatt usw.).
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Eine Satzungsänderung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag muß schriftlich mindestens 7 Tage vor einer über diesen Antrag beschließenden:
  - a) ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - b) außerordentlichen Mitgliederversammlungdem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Der geschäftsführende Vorstand gibt die zu beratende Satzungsänderung in der Einladung zur Versammlung bekannt, oder wenn die Bekanntgabe in der Einladung nicht mehr möglich ist, am Anfang der Versammlung die Änderung der Tagesordnung bekannt.

Die Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SV Butzweiler dem Änderungsantrag zustimmen. Die Abstimmung zu einer Satzungsänderung erfolgt geheim.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
    - dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
    - den Abteilungsleitern von evtl. zu gründenden Abteilungen
    - den Jugendbetreuer
    - dem stellvertretenden Schatzmeister
    - dem stellvertretenden Geschäftsführer.
    - dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungen gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung (z.B. Einberufungsfristen etc.) ändern nicht die Gültigkeit der Satzung des SV Butzweiler in der am heutigen Tage gefassten Form.

## **§ 11 Ausschüsse und Beisitzer**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse (z.B. Festausschüsse) bilden, deren Mitglieder er beruft. Zudem kann er Beisitzer zur Unterstützung der Geschäftsführung ernennen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen gegebene Kas senführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 13 Jugendangelegenheiten**

1. Die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder regelt eine separate Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden namentlich zur geheimen Stimmabgabe aufgerufen. Die Abstimmung/Abwesenheit ist zu protokollieren.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland - Jugendförderung -, Koblenz, Rheinau 11, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt am 13.03.1998

**Butzweiler, den 13.03.1998**